

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag der Interprint GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG

im Stadtgebiet Arnsberg

Die Interprint GmbH, v.d. Geschäftsführer Herrn Jens Bauer mit Sitz in 59759 Arnsberg, Westring 22, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 15.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 zur Errichtung und dem Betrieb eines Lagertanks für LNG inkl. Verdampfer in der Gemarkung Bruchhausen in der Flur 3 auf dem Flurstück 63 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben im Gewerbegebiet „Große Wiese“ der Stadt Arnsberg. Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, der Unteren Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.02.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40644-2022-04

Im Auftrag
gez. Kraft